OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301528/2/Kl/SH

Datum:
Linz, 3. Mai 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der E. GmbH, X, M., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 6. März 2017, Ge96-14-2017, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz folgenden

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 6. März 2017, Ge96-14-2017, wurde über G.B. eine Geldstrafe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 17 ASchG iVm § 26 Abs. 2 der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 – GKV 2011) verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der B. GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde M. und Geschäftsanschrift in G. Nr. x, folgende Verwaltungsübertretung strafrechtlich zu verantworten hat:

Die B. GmbH hat als Arbeitgeberin am 29. September 2016 (Tatzeit) auf der Baustelle „Abbrucharbeiten N." in S., X, die ihr zur Arbeitsleistung überlassenen Arbeitnehmer K.R. (geb. x), J.R. (geb. x), L.M. (geb. x) und W.A. (geb. x) zu Abbrucharbeiten von asbesthaltigen Dach- und Fassadenplatten und somit zu Arbeiten nach § 21 Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011 (Arbeiten, bei denen Arbeitnehmer/innen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können) herangezogen. Sie hat bei diesen Arbeiten nach § 21 der GKV 2011 die Arbeitsverfahren nicht so gestaltet, dass kein Asbeststaub entsteht, und, soweit dies nicht möglich ist, die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft nicht vermieden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich war.

2. Dagegen wurde fristgerecht folgende Beschwerde durch die E. GmbH eingebracht:

„Einspruch
Die von ihnen, in der Straferkenntnis, genannten Personen wurden von uns unterwiesen und angewiesen die vor Ort befindenden Schutzanzüge zu tragen.
Um eine Staubentwicklung zu vermeiden wurde das Material mit Wasser besprüht.
Das Asbesthaltige Material wurde in geschlossenen Containern aufbewahrt. Die erwähnte Wandverkleidung war nicht asbesthaltig.

Ich habe Frau M. beauftragt den vorbereiteten Einspruch zu übermitteln, diese war jedoch vom 31.03.2017 - 05.04.2017 auf Urlaub, und sie hat es versäumt den Auftrag weiterzugeben.

xxx
[Hervorhebungen nicht übernommen, Schreibfehler im Original]“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 13. April 2017 vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt, sofern sie nicht ohnedies als unzulässig zurückzuweisen ist, da die Beschwerde im Auftrag der B. GmbH und nicht im Namen des Bestraften unterfertigt wurde. Die „iA“ geleistete Unterschrift stammt auch nicht von Herrn B. persönlich, wie aus der von ihm anlässlich der Reisepass-Ausstellung geleisteten Unterschrift ersichtlich ist.

4. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

4.1. Gemäß Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
Gemäß § 8 AVG, welcher auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.
Das gesamte Verwaltungsstrafverfahren sowie auch das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis wurden gegen G.B. als Beschuldigten geführt. Dieser ist als Beschuldigter Partei des Verwaltungsstrafverfahrens. Als solcher kommen ihm die Rechte einer Partei zu, insbesondere auch das Recht eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis zu erheben.
Der eingebrachte Einspruch, gemeint wohl Beschwerde, wurde von der E. GmbH eingebracht. Der Einspruch trägt auch im Briefkopf die Benennung E. GmbH. Die geleistete Unterschrift stimmt nicht mit der eigenhändigen Unterschrift des Beschuldigten überein. Auch die elektronische Übermittlung des Einspruches per E-Mail wurde durch die B. GmbH durchgeführt und in deren Auftrag von I.M. versendet.
Es wurde daher die Beschwerde nicht von der Partei des Verwaltungsstrafverfahrens eingebracht. Der E. GmbH hingegen kommt keine Parteistellung im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren zu. Es war daher die eingebrachte Beschwerde mangels Parteistellung und sohin Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.
Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Vertretungsverhältnisses bzw. für eine Vertretung des Beschuldigten liegen nicht vor.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt